

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 16 (1989)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gedanken zum Heimatort

Etwas sehr Schweizerisches

Wer ein amtliches schweizerisches Formular ausfüllen muss, stösst unweigerlich auf ihn, den Heimatort. Viele, die schon lange im Ausland wohnen, wissen oft nicht mehr genau, was er bedeutet, und verwechseln ihn leicht mit dem Geburtsort. Der Heimatort ist nämlich eine schweizerische Spezialität, die es sonst nirgends gibt.

Die «Aktion Begegnung 91» (ein Schwerpunkt der Jubiläumsfeierlichkeiten 700 Jahre Eidgenossenschaft) möchte, unter anderem, unsere Landsleute im Ausland ermuntern, 1991 ihren Heimatort zu besuchen. Für viele Schweizer, die seit mehr als einer Generation im Ausland wohnen, ist der Begriff Heimat als Zuordnung zu einem Ort,



Von
Regierungsrat
Andreas Iten,
Ständerat, Zug

also zu einer schweizerischen Gemeinde, ohne Inhalt, sind sie doch inzwischen oft auch Bürger ihres Wohnlandes und fühlen sich generell als Schweizer und weniger als ortsgebundene Landsleute. In ihren Zivilstandspapieren steht aber «Bürger von...», z. B. Unterägeri.

Gemeinde, Kanton, Bund

Der Heimatort ist eine schweizerische Eigenheit, die es sonst nirgends gibt. Sie hat mit dem dreistufigen Aufbau des Schweizer Bürgerrechts zu tun, der besagt, dass jeder Schweizer Bürger zugleich auch Bürger eines Kantons und einer Gemeinde ist. Diese Gemeinde wird Heimatort genannt. Dessen praktische Bedeutung besteht heute darin, dass die Familienregister im Heimatort geführt werden und nicht wie in vielen andern Ländern am Geburtsort oder gar am Wohnort. Bei der ordentlichen Einbürgerung eines

Ausländer ist das Bürgerrecht der Wohngemeinde ausschlaggebend. Im Kanton Zug beispielsweise ist dafür die Gemeinde zuständig, und sie beschliesst durch Mehrheitsbeschluss, ob ein Ausländer Bürger und damit Schweizer werden kann.

In diesem Akt der Verleihung des gemeindlichen Bürgerrechts durch die Gemeindeversammlung äussert sich das Staatsdenken des Schweizers. Die Gemeinden besitzen eine ausgeprägte Autonomie. Sie sind zusammen mit den Kantonen das Bollwerk des Föderalismus, mit dem er sich gegen die Zentralgewalt des Staates in wichtigen Fragen zur Wehr setzt. Was auf den unteren staatlichen Ebenen der Kantone und der Gemeinden gelöst werden kann, soll nicht auf nationaler Ebene beschlossen und diktiert werden. Das Denken des Schweizers geht von der Heimat im engeren, örtlichen Sinne aus. Auch die politische Aktivität der meisten Bundespolitiker beginnt in der Gemeinde oder im Kanton. Hier übt der Bürger seine primären politischen Rechte aus. Er entscheidet an der Gemeindeversammlung über wichtige Geschäfte, die seinen Wohnort betreffen.

Weg vom Unterstützungs-gedanken

Der Heimatgedanke früherer Jahre hat sich durch die Mobilität der Bevölkerung verändert, er hat an Kraft und Bedeutung verloren. Er ist auch nicht mehr mit dem Unterstützungs-gedanken verkoppelt. Früher musste der Bürger im Falle von Krankheit oder Verarmung zurück in

seine Heimatgemeinde, die für ihn materiell aufzukommen und ihn mit allem Lebensnotwendigen zu versorgen hatte. Darum gibt es überall in der Schweiz noch sogenannte Bürgerasyle oder Bürgerheime, die inzwischen allerdings ihre Funktion geändert haben. Die politischen Gemeinden am Wohnort der zu Unterstützenden sind nunmehr zuständig für die soziale Hilfe. Für die Auslandschweizer ist seit 1973 der Bund zuständig.

Dynamischer Heimatbegriff

Damit ist das materielle Band zur sogenannten Heimatgemeinde zerrissen oder doch zu-



Moghegno TI

mindest stark gedehnt worden. Ein neues Heimatverständnis hat sich entwickelt. Heimat ist zu einem dynamischen Begriff geworden, der etwas zu tun hat mit Erlebnissen, Erfahrungen und Geschichten, die mit einem Ort oder einer Landschaft verbunden sind. Der Mensch ist durch die Geschichte zu dem geworden, was er ist. Will man daher einen Menschen in seinem Denken, Fühlen, Hoffen, Entscheiden usw. verstehen, dann muss man seine Geschichten kennen. Man darf also nicht vergessen, dass das Hineinwachsen in Geschichten, die man an einem Ort erlebt und die sich auf einen Ort beziehen, die eigene Lebensgeschichte kompakt und kontinuierlich machen. Dieser Ort ist die Heimat.

Heimat ist also ein Begriff, der auch die Identität des Menschen mitdefiniert. Das bedeutet nicht, dass er sich mit seiner Heimat identifiziert, denn er kann auch an ihr leiden. Gerade der alte Heimatbegriff, der die

Aktion Begegnung 91

«Das Jahr 1991 sollte für jeden Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin ein Anlass sein, seine/ihr Heimatgemeinde zu besuchen, die er/sie oft gar nicht kennt», soweit ein Aufruf des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) zum 700. Geburtstag der Eidgenossenschaft. In der Tat hat der BSF über die Kantonsregierungen alle Gemeinden aufgefordert, im Jahre 1991 einen Tag festzulegen, an dem sie bereit wären, ihre Mitbürger und Mitbürgerinnen aus anderen Gemeinden der Schweiz und aus dem Ausland zu empfangen. Rund hundert Gemeinden haben bereits das Datum festgelegt, so zum Beispiel Moghegno TI den 10. August, Vouvry VS das letzte Augustwochenende und Dörfingen SH den 27. Oktober. Es bleibt selbstverständlich ihnen überlassen, wie sie ein solches Projekt gestalten wollen. Vor allem kleine und unbegüterte Gemeinden werden kaum ohne einen finanziellen Zustupf der Teilnehmer auskommen. Wer Genaues wissen möchte, soll sich direkt mit seiner Heimatgemeinde in Verbindung setzen.

MZ

Heimat zum Ort der Versorgung im Notfall erklärt, hat vielen Menschen Schwierigkeiten gemacht und diese Heimat



Vouvry VS (Bild: Alice Zuber)

zu einer verwünschten gestempelt. Der Verarmte musste vor seinen Mitbürgern eingestehen, dass sein Leben materiell gescheitert sei. Er hatte dann mit einer Abwertung seiner Person und mit Geringschätzung zu rechnen. Im Armenhaus untergebracht zu sein wurde als Schande erlebt. «Armenhäuser» waren ausgestossen. Identität mit der Heimat hängt mit dem Sichwohlfühlen, mit der Annahme, mit dem Respekt und der Achtung zusammen,



die man von Seiten der Mitbürger geniesst.

Der dynamische Heimatbegriff lehrt uns, dass Heimat überall sein kann. Es wäre theoretisch, wollte man den Menschen an den Bürgerort als seine Heimat fesseln. Darum wurde im Unterstützungsreich das Heimatprinzip vom Wohnortsprinzip abgelöst. Dies führt zu einer Neutralisierung der Unterstützung und hält den Identitätsverfall auf.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass diese Ablösung bündesgesetzlich noch sehr jung ist (vorher machten die Kantone durch eine Konkordatslösung einen Probelauf), können wir erahnen, dass die Schweiz in ihrer Geschichte stark vom Heimatgedanken der regionalen Herkunft geprägt ist. Dieses Denken bleibt lebendig und inspiriert immer wieder die föderalistischen Gedankengänge. Es drückte sich auch bei der Abstimmung über den UNO-Beitritt aus, und es wird wiederum sehr stark die Diskussion um Europa 1992 beleben.

Konservativ im guten Sinne

So sehr man dieses Denken bei konkreten Anwendungsfällen bedauern mag, seine Fruchtbarkeit und Originalität darf man nicht unterschätzen. Das föderalistische Denken ist ein agonales Prinzip, das eine interessante Spannung zwischen



Dörflingen SH

Zentralstaat und Gliedstaaten erzeugt. Die Fruchtbarkeit besteht etwa auch in der kulturellen und alltagskulturellen Betätigung und Diskussion in den Dörfern. An der Basis werden oft originelle politische Modelle entwickelt und in die Tat umgesetzt. Der Stolz der Bürger eines Heimatortes drückt sich auch aus in besonderen Anstrengungen, die Heimatverbundenheit durch die Aufbewahrung von altem Brauchtum und durch die Aufarbeitung der eigenen Geschichte zu fördern. In einer Zeit des raschen sozialen Wandels und der Angleichung aller Ideen ist die Förderung der Heimatverbundenheit ein traditionsstiftender Wert und eine konservative Reaktion im guten Sinne. Darum ist die Initiative, im Jahre 1991 die Auslandschweizer in ihre Heimatdörfer einzuladen, sehr positiv, vielleicht für die Bewohner am Ort noch mehr als für die Gäste, denn sie könnten ihren Wohnort von aussen angepriesen, kritisiert und mit anderen Augen gesehen erfahren.

leichten Rückwanderungsüberschuss (28794 Rück- gegenüber 28540 Auswanderern). Seit dem Zweiten Weltkrieg wanderten insgesamt 386558 wehrpflichtige Schweizer aus und 288796 kehrten nach mindestens 6monatigem Auslandaufenthalt wieder in die Schweiz zurück.

Im Jahre 1987 verzeichneten Nord- und Südamerika mehr schweizerische Auswanderer als Europa (3397 gegenüber 2952). Häufigste Destination sind die USA (1852), gefolgt von der BRD (572). Die Auswanderung nach Afrika ist stark rückläufig. Nach Asien nimmt die Auswanderung gesamthaft geringfügig

ab, wobei sich der Auswandererstrom nach Saudi-Arabien stark verringerte, derjenige nach Japan sich hingegen etwas verstärkte. Der Wanderungsverkehr mit Ozeanien (vorab Australien) nimmt wieder stark zu, nachdem sich die Auswanderung zwischen 1982 und 1984 fast um die Hälfte reduzierte. Den höchsten Rückwanderungsüberschuss verzeichnete nach wie vor Südafrika, gefolgt vom übrigen Afrika, Frankreich und Belgien. Generell ist der Rückwanderungsüberschuss aus den EG-Ländern höher als aus Nord- und Südamerika.

MZ

Warum diese Geheimnistuerei?

«Vor 15 Jahren wurde ich von meiner damaligen Frau, einer Deutschen, geschieden. Unser gemeinsames Kind zog mit seiner Mutter in deren Heimat. Ausser spärlichen Briefkontakten und einigen Besuchen meines Sohnes ist leider von unserer Beziehung nicht viel übriggeblieben, obwohl ich meine Alimente regelmässig einbezahlt

FRAGE — ANTWORT

habe. Mein Sohn studiert inzwischen in einer andern Stadt, ich bekam zweimal Karten von ihm, weiss jedoch seine Adresse nicht. Ich habe mich nun an das schweizerische Generalkonsulat in Düsseldorf gewendet, mit der Bitte, mir die Adresse meines Sohnes mitzuteilen. Ich bekam zur Antwort, dass mein Sohn zwar auf dem Generalkonsulat registriert sei, dass man mir aber aus Gründen des Datenschutzes die Adresse nicht herausgeben dürfe. Man habe jedoch eine Kopie meines Briefes an ihn weitergeleitet. Diese Antwort war ein schwerer Schlag für mich. Sind wir heute schon so weit, dass ein Vater die Adresse seines Kindes nicht mehr erhält?»

Der «Beobachter» hat Verständnis für Ihre Haltung. Die Erkundigungen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Sektion Datenschutz, in Bern haben jedoch ergeben, dass die Antwort des Generalkonsuls korrekt, nach den internen Richtlinien der Verwaltung sogar mustergültig war. Da Ihr Sohn 27 Jahre alt ist und auf eigenen Beinen steht, muss es ihm überlassen bleiben, ob er mit Ihnen Kontakt aufnehmen will. Dass das Konsulat die Kopie Ihres Briefes an Ihren Sohn weitergeleitet hat, ist in Ordnung, und es ist zu hoffen, dass er sich bald mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

(Aus: «Der Beobachter»)

n.b. Eine Adresse kann ohne Zustimmung der betroffenen Person in Ausnahmefällen bekanntgegeben werden, und zwar, wenn sich diese einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen sucht. Voraussetzung ist allerdings, dass dies durch ein vollstreckbares Urteil, eine vollstreckbare Verfügung oder eine durch Unterschrift der betroffenen Person bekräftigte Anerkennung belegt wird. ASD

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Auswanderungs- und Rückwanderungsstatistik 1987

Hoher Auswanderungsüberschuss

Im Jahre 1987 wanderten laut Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 10668 wehrpflichtige Schweizer aus, während 6044 in ihre Heimat zurückkehrten. Der Auswanderungsüberschuss von 4624 war der höchste seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Statistik beruht auf Zahlen des Bundesamtes für Adjutantur. Sie erfasst nur wehrpflichtige Männer und

Frauen (Angehörige des Militärischen Frauendienstes und Rotkreuzschwestern) und gibt deshalb nur ein beschränkt repräsentatives Bild, vor allem in bezug auf die beruflich aktiven Männer. Die Ein- und Auswanderungszahlen, welche auf den Einwohnerkontrollen der Gemeinden beruhen und alle Personen erfassen, ergeben nämlich für das Jahr 1987 gar einen